

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. November, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS
- Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: HEINERS – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Annahme der Vereinbarung mit der Wallonischen Region über die Subventionierung des Abrisses des ehemaligen Kindergartens in Manderfeld;
- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft HONSFELD: Anlegen von zwei Fußgängerüberwegen;
- Punkt 3. vertagt;
- Punkt 3bis. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens;
- Punkt 3ter. Pelletslieferungen: Änderung des Lastenheftes aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens;

FINANZEN

- Punkt 4. Haushaltsplan 2014 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;
- Punkt 5. Zurkenntnisnahme des Beschlusses vom 19.11.2013 des Gemeindegremiums über die Gewährung eines Hilfszuschusses für die Opfer des Taifun „Haiyan“ auf den Philippinen;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 6. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 9: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung;
- Punkt 7. Allgemeine Regelung bzgl. der Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Geländeteilstücken für das Aufstellen von Bienenstöcken;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 8. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 23.12.2013: Stellungnahme;
- Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 16.12.2013: Stellungnahme;
- Punkt 10. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2013: Stellungnahme;
- Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2013: Stellungnahme;
- Punkt 12. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2013: Stellungnahme;
- Punkt 13. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 18.12.2013: Stellungnahme;
- Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2013 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen:

Punkt 3bis. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens;

Punkt 3ter. Pelletslieferungen: Änderung des Lastenheftes aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens;

Und den Punkt 3 zu vertagen;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

ARBEITEN

Punkt 1. Annahme der Vereinbarung mit der Wallonischen Region über die Subventionierung des Abrisses des ehemaligen Kindergartens in Manderfeld (D.K.Nr. 871.46)

DER RAT;

Nach Durchsicht des M.E. vom 07.04.2010 zur endgültigen Festsetzung des Umkreises des neuzugestaltenden Standortes („Site à réaménager“) SAR/SMV29, genannt „ehemaliger Kindergarten MANDERFELD“: durch diese Festsetzung eröffnete sich die Möglichkeit der Bezuschussung für den Abriss des Gebäudes durch die Wallonische Region (Artikel 461-464 des CWATUPE);

Nach Durchsicht der gültigen Abrissgenehmigung vom 25.05.2011 (Verlängerung wurde um 1 Jahr genehmigt) für den ehemaligen Kindergarten MANDERFELD;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 08.02.2011, mit welchem Architekt Norbert HESS mit der Projektaufstellung (Lastenheft, Kostenschätzung, ...) hinsichtlich des Abrisses beauftragt wurde, und zwar für ein Honorar in Höhe von 4,75 % der anerkannten Unkosten;

Nach Durchsicht des Antrages vom 30.06.2011 der Gemeinde BÜLLINGEN an die Wallonische Region (Direktion der operationellen Raumordnung) auf Bezuschussung der Abrissarbeiten des ehemaligen Kindergartens;

In Erwägung, dass es seither zahlreiche Nachfragen seitens der Gemeinde nach dem Stand der Akte gegeben hat und dass in der Zwischenzeit ebenfalls die Kostenschätzung angepasst wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Schreiben vom 13.03.2013 den Antrag auf Bezuschussung erneuert hat und ebenfalls die angepasste Kostenschätzung zugestellt hat;

In Erwägung, dass die vorgesehenen Abriss und Entsorgungsarbeiten sich laut Kostenschätzung auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 164.532,28 € (MwSt. einbegriffen) belaufen;

Nach Durchsicht des Schreibens der Direktion der operationellen Raumordnung vom 07.11.2013, mit welchem der Gemeinde ein Erlassentwurf für die Bezuschussung und ein Vereinbarungsentwurf zwischen der Wallonischen Region und der Gemeinde BÜLLINGEN zugestellt wurde;

In Erwägung, dass der vorerwähnte Erlassentwurf einen Zuschuss mit einer maximalen Summe in Höhe von 186.000,00 € vorsieht (inbegriffen alle Kosten, Steuern, Honorare, Kontrollen, Projektkoordination, ...);

In Erwägung, dass die Gemeinde nun den vorerwähnten Vereinbarungsentwurf gutheißen und unterschrieben an die zuständige Dienststelle weiterleiten muss;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Vereinbarungsentwurf zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Wallonischen Region bzgl. der der Gemeinde BÜLLINGEN gewährten Bezuschussung für die Neugestaltung des Standortes SAR/SMV29, genannt „ehemaliger Kindergarten MANDERFELD“ wird gutgeheißen und angenommen und bildet integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 2. Der vorliegende Erlassentwurf sieht eine Bezuschussung für den Abriss und die Entsorgung des ehemaligen Kindergartens MANDERFELD in Höhe von 186.000,00 € vor: der vorliegende Vereinbarungsentwurf stellt eine Voraussetzung für eine spätere definitive Bezuschussungszusage dar;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Wallonischen Region (Direktion der operationellen Raumordnung) unter Beifügung des unterschriebenen Vereinbarungsentwurfs zugestellt wird.

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft HONSFELD: Anlegen von zwei Fußgängerüberwegen (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen in der Ortschaft HONSFELD einen Bürgersteig ausgebaut hat und durch das Anlegen und Fußgängerüberwegen sichere Verbindungen zwischen den einzelnen Bürgersteigen geschaffen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Berichtes des Polizeiinspektors Freddy LENZ vom 06.11.2013;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In HONSFELD, in der Nähe des Gebäudes Honsfeld Nr. 36 A (Andy SCHMITZ), einen Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung anzulegen;

Artikel 2. In HONSFELD, in der Nähe des Gebäudes Honsfeld Nr. 25 A (René LÖFGEN), einen Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung anzulegen;

Artikel 3. Diese Maßnahmen durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen;

Artikel 4. Gegenwärtige Verordnung wird dem für Verkehrswesen zuständigen Regionalminister zwecks Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 3. Wurde vertagt

Punkt 3bis. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff: Änderung der Lastenhefte aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens (D.K.Nr. 283.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Annahme der Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass die Lastenhefte der vorgenannten Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst werden müssen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die abgeänderten Lastenhefte zur halbjährlichen Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff anzunehmen, welche der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst wurden;

Artikel 2. das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 3ter. Pelletslieferungen: Änderung des Lastenheftes aufgrund der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens (D.K.Nr. 283.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.11.2010 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart zur Lieferung von Pellets;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass das Lastenheft der vorgenannten Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst werden muss;

In Erwägung, dass sich in der Praxis die Bezeichnung eines Lieferanten für eine halbjährliche Lieferung der Pellets bewährt hat;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das abgeänderte Lastenheft zur halbjährlichen Lieferung von Pellets anzunehmen, welches der neuen Gesetzgebung des öffentlichen Auftragswesens angepasst wurde;

Artikel 2. das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 4. Haushaltsplan 2014 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 07.10.2013 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist **und somit ausgeglichen ist:**

- auf der Einnahmenseite: 47.357,56 €
- auf der Ausgabenseite: 47.357,56 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2014 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegemeinschaft	Außerordentlicher Gemeindegemeinschaft
Schönberg	47.357,56 €	47.357,56 €	996,16 € *	0,00 € *

(* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabriken und deren Haushalte werden der Stadt St. Vith zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 5. Zur Kenntnisnahme des Beschlusses vom 19.11.2013 des Gemeindegremiums über die Gewährung eines Hilfszuschusses für die Opfer des Taifun „Haiyan“ auf den Philippinen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.11.2013 über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2.000,00 € an das Rote Kreuz Belgien für die Hilfsaktionen zu Gunsten der Katastrophenopfer auf den Philippinen;

In Erwägung, dass dieser Beschluss dringlichkeitshalber durch das Kollegium getroffen wurde um sofort die Gelder für die dringenden Hilfsmaßnahmen bereit zu stellen;

Auf Grund des Artikels L1123-23 4 und des Titels III des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels L1122-37 1 und 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 19.11.2013 über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2.000,00 € an das Rote Kreuz Belgien für die Katastrophenhilfe infolge des Taifuns auf den Philippinen am 09.11.2013 **ZUR KENTNIS**.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 9: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Herrn Rolf DEDERICHS und Frau Gabriele DEDERICHS-KAULMANN vom 30.10.2013 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9, 4760 BÜLLINGEN für den 31.01.2014 anzunehmen;

Artikel 2. Diese Wohnung erneut zur Vermietung frei zugeben;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 7. Allgemeine Regelung bzgl. die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Geländeteilstücken für das Aufstellen von Bienenstöcken (D.K.Nr. 506.367:571.13)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN bereits einige Bienenzuchten von Privatpersonen auf Gemeindegelände errichtet wurden und dass für diese Zuchten jeweils ein Mietvertrag abgeschlossen wurde;

In Erwägung, dass es dabei um folgende Personen und folgende Einnahmen handelt:

- Herr Freddy PALM, Mürringen: 22,40 €/Jahr;
- Herr Henri GELISSEN, Rocherath: 12,50 €/Jahr;

In Erwägung, dass mittlerweile zwei weitere Anträge für das Aufstellen von Bienenstöcken bei der Gemeinde eingetroffen sind:

- Herr Patrick VELZ, Rocherath
- Herr Pastor Ludwig HILGER, Büllingen („Enkelberger Mühle“)

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN kürzlich dem Schutzprogramm „MAJA-Projekt“ der Wallonischen Region beigetreten ist, und dass der Schutz und die Förderung von Bienenzuchtereien in besonderem Maße mit den Zielsetzungen des „MAJA-Projektes“ vereinbar sind: diese Aktivität stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturschutzes im Allgemeinen dar;

In Erwägung, dass es daher angebracht scheint, den Interessenten bei Anfragen das Gelände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auf Mieteinnahmen zu verzichten (insofern dieses Gelände für Bienenzucht genutzt wird);

In Erwägung, dass die beiden bestehenden Mietverträge bzgl. Bienenzucht aufgelöst werden sollen und durch eine einfache, unentgeltliche Zurverfügungstellung ersetzt werden;

In Erwägung, dass gleichzeitig für die beiden vorliegenden neuen Anträge eine Zurverfügungstellung erfolgen soll und dass in Zukunft alle Anträge

hinsichtlich der Bienenzucht nach den hier festgelegten Bestimmungen behandelt werden sollen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt wird und dass das Gremium, insofern dies erforderlich ist, Einschränkungen (hinsichtlich der Dauer, usw.) auferlegen, bzw. einen Antrag auf Zurverfügungstellung verweigern kann;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Mietvertrag vom 09.12.1999 zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Freddy PALM bzgl. die Vermietung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN zum Zwecke der Bienenzucht wird gemäß Artikel II, 2° des vorerwähnten Mietvertrages für den 31.12.2013 gekündigt;

Artikel 2. Anstelle des in Artikel 1 erwähnten Mietvertrages wird Herrn Freddy PALM das betroffene Geländeteilstück ab dem 01.01.2014 kostenlos zur Verfügung gestellt und zwar zum alleinigen Zwecke der Bienenzucht;

Artikel 3. Der Mietvertrag vom 06.06.2008 zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Henri GELISSEN bzgl. die Vermietung eines Geländeteilstückes in KRINKELT zum Zwecke der Bienenzucht wird gemäß Artikel II, 2° des vorerwähnten Mietvertrages für den 31.12.2013 gekündigt;

Artikel 4. Anstelle des in Artikel 3 erwähnten Mietvertrages wird Herrn Henri GELISSEN das betroffene Geländeteilstück ab dem 01.01.2014 kostenlos zur Verfügung gestellt und zwar zum alleinigen Zwecke der Bienenzucht;

Artikel 5. Für die bereits vorliegenden neuen Anträge, sowie für alle zukünftigen Anträge hinsichtlich der Bienenzucht soll die Prozedur der kostenlosen Zurverfügungstellung angewandt werden;

Artikel 6. Sämtliche Verantwortung und Haftung für das Bewirtschaften der Bienenstöcke, sei es zur Zucht oder zur Honigerzeugung, ist zu Lasten der Nutznießer der in diesem Beschluss angeführten Zurverfügungstellungsrechte und kann auf keinen Fall auf die Gemeinde abgewälzt werden;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und kann, insofern dies erforderlich ist, Einschränkungen (hinsichtlich der Dauer, usw.) auferlegen, bzw. der Zurverfügungstellung ein Ende setzen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 23.12.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 23.12.2013 der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Genehmigung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 23.12.2013 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 23.12.2013 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 23.12.2013 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 16.12.2013: Stellungnahme

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 28.10.2013 (Eingang 04.11.2013) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2013 und der dieser Einladung beigelegten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2014 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 10. Ordentliche Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung vom 17.12.2013 und der dieser Einladung beigelegten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 17.12.2013 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 17.12.2013 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 17.12.2013 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 16.12.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass der vorgesehene Standort der 3 noch zu errichtenden Kläranlagen (350 bis 500 Einwohnergleichwerte) sich im direkten Einzugsbereich der prioritär zu klärenden Badegewässer (See von Bütgenbach) befindet;

In Erwägung, dass der vorgeschlagene Strategieplan vorsieht, dass die für die Doppelortschaft ROCHERATH-KRINKELT vorgesehene Kläranlage „KRINKELT-HOLZWACHE“ erst für das Jahr 2021 in Planung ist (ursprünglich im Programm 2015-2016 vorgesehen);

In Erwägung, dass der vorliegende Strategieplan die Kläranlage MÜRRINGEN (SCHWARZENBACH) und die Kläranlage HÜNNINGEN-MÜRRINGEN (TIEFENBACH) nicht berücksichtigt wurden;

In Erwägung, dass diese drei Kläranlagen für die Klärung von Abwässern vorgesehen sind, die in den See von BÜTGENBACH eingeleitet werden und in Erwägung, dass die betroffenen Bachläufe und die angrenzenden Täler größtenteils im Natura-2000-Gebiet gelegen sind;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sich mit Punkt 1 der Tagesordnung - die Annahme des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2013 - der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE einverstanden zu erklären;

Artikel 3. Punkt 2 der Tagesordnung - den strategischen Plan - der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE abzulehnen;

Artikel 4. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden

Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 12. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.12.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2013 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 18.12.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.11.2013 (Eingang 18.11.2013) der Interkommunale AIVE zur strategischen Generalversammlung vom 18.12.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2013 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2013 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2013 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN:

1. Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB) und Herr Reinhold ADAMS (Liste WIRTZ):

Frage: Am 13. November 2013 hat in Hünningen eine Informationsversammlung in Bezug auf den Rettungsdienst stattgefunden. Gibt es daraufhin neue Erkenntnisse und wie ist der derzeitige Stand der Akte Rettungsdienst?

Antwort: Aus kommunaler Sicht gibt es seit der Informationsversammlung nichts Neues. Der Notrettungsdienst bleibt demnach gemäß dem Willen der drei Gemeinden AMEL, BÜTGEBACH und BÜLLINGEN seit dem 01.11.2013 zumindest während 14 Monaten bis zur Einsetzung der neuen Hilfeleistungszone am 01.01.2015 dem Roten Kreuz angeschlossen. Allerdings hat Guido PAUELS den Ratsbeschluss vom 31.10.2013 über die Annahme der Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes (Dienst 112) in der Nordeifel bei der Aufsichtsbehörde angefochten. Auch hat die abtrünnige Gruppe der Rettungssanitäter um Guido PAUELS die Gemeinden aufgefordert, jeweils drei in Vereinswesen, Finanzen und Recht kompetente Gemeindevertreter für die Umsetzung eines Alternativkonzeptes zu bestimmen. Diesem Wunsch wurde entsprochen: die Bürgermeister der Gemeinden AMEL, BÜTGEBACH und BÜLLINGEN. Die Kommunalverantwortlichen hoffen aber darauf, dass die derzeitige Equipe (Ehrenamtliche und Hauptberufliche) des Rettungsdienstes aus zurückgekehrten Sanitätern und Neuzugängen verstärkt werden kann und so wieder als Vorzeigedienst zu gelten.

2. Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage: Beteiligt sich die Gemeinde Büllingen an der Initiative „Landschaftskonvention“ des LEADER-Förderprogramms „100 Dörfer – 1 Zukunft“?

Antwort: Das Gemeindegremium hat entschieden nicht mitzumachen. Wegen der Vielzahl von Projekten und Initiativen, die sich verschiedentlich auch überlappen, stellt das Gemeindegremium sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Planungsvorhaben. Bringt die Umsetzung der Initiative der Gemeinde effektiv einen Mehrwert? Immer öfters kommt man auf die Gemeinden mit Planungsideen und Aufgaben zu. Deshalb ist es wichtig Präferenzen zu setzen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.